

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	22.10.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:10 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias	Kneffel Hans
Biermaier Ernst	Kusstatscher Herbert
Czepan Martin	Liebetruth Gabriele
Dangschat Hans-Peter	Obermeier Paul
Danner Johannes	Schroll Reinhold
Danzer Thomas	Seitlinger Bernhard
Dorfhuber Günther	Stoib Christian
Dzial Günter	Unterstein Konrad
Gampert-Straßhofer Stefanie	Wildmann Alfred
Gerer Christian	Winkels Gerti
Gineiger Margarete	Winkler Josef
Gorzel Roger	Winkler Reinhard
Haslwanter Andrea	Zembsch Helga
Hübner Rosemarie	Ziegler Ernst
Jobst Johann	

Nicht erschienen war(en):
Dr. Elsen Michael

Grund (un)entschuldigt:
anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung für das Stadtentwicklungsprojekt zwischen Trauring, Eichendorff- und Munastraße
2. Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen
 - 2.1 Entscheidung über die Berücksichtigung von Räumen für den Verein Schützengilde Traunwalchen – Antragsschreiben vom 25.09.2015
 - 2.2 Entscheidung für eine der Ausführungsvarianten
 - 2.3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln
3. Haushalt 2016
 - 3.1 Beschluss des Stadtrats vom 22.09.2014 über die Zielvorgabe zur nachhaltigen Verbesserung der Ausgabenstruktur im Verwaltungshaushalt – Bericht und Entscheidung über das weitere Vorgehen
 - 3.2 Sanierung der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen
 - 3.3 Feuerwehren – Ersatzbeschaffung für das LF 16 TS der FF Traunreut
 - 3.4 Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße
 - 3.5 Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße
 - 3.6 Ausbau der Ortsverbindungsstraße Hörpolding-Walding
 - 3.7 Hangsicherung Irsinger Berg
4. Satzung zur Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von „zwei“ auf „drei“;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
5. Antrag auf Änderung der Außenbereichssatzung „Niedling“
Antragsteller: Andreas und Irmengard Thaler, Niedling
6. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 27.07.2015 – Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat;
Begrenzung der Sitzungsdauer (Wiedervorlage)
7. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

IV. Beschlüsse

1. **Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung für das Stadtentwicklungsprojekt zwischen Trauring, Eichendorff- und Munastraße**

Die Angelegenheit wurde in der Lenkungsgruppe am 19.10.2015 vorberatend behandelt. Aufgrund der im Rahmen der Diskussion in der Lenkungsgruppe aufgeworfenen noch offenen Fragen bat der Vertreter der möglichen Investorin um Verschiebung der Beratung im Stadtrat. Der Vorsitzende stimmt der Vertagung zu. Damit ist Gelegenheit gegeben, die in der Lenkungsgruppe formulierten Empfehlungen mit dem Vertreter der möglichen Investorin nochmals zu besprechen. Die Sprecher der Stadtratsfraktionen werden direkt mit eingebunden.

Deshalb erfolgte keine förmliche Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. **Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen**

2.1 **Entscheidung über die Berücksichtigung von Räumen für den Verein Schützengilde Traunwalchen – Antragschreiben vom 25.09.2015**

2.2 **Entscheidung für eine der Ausführungsvarianten**

2.3 **Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Der Stadtrat beschloss am 18.10.2012 einstimmig den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Traunwalchen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Unterbringung der Schützengilde Traunwalchen miteinzuplanen.

Mit Beschluss vom 20.02.2014 entschied sich der Stadtrat für den Neubau auf dem städtischen Grundstück Fl. Nr. 501/28 der Gemarkung Traunwalchen an der Georg-Simon-Ohm-Straße (Gewerbegebiet „Oderberg“).

Nach den gescheiterten Fusionsverhandlungen (siehe Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 29.07.2015) beschloss der Stadtrat am 21.09.2015 die Fortführung des Projektes am Standort „Oderberg“.

Mit Beschluss vom 02.04.2014 erteilte der Bauausschuss dem Büro Brüderl Vision GmbH den Auftrag für die Architektenleistungen des neuen Feuerwehrgerätehauses Traunwalchen. Es erfolgte eine stufenweise Beauftragung, zuletzt für die Leistungsphasen 1 – 3 (Grundlagen, Vorentwurf, Entwurf). Auftragsgemäß entwickelte das Planungsbüro folgende Varianten mit Kostenschätzung:

Variante 1: 1.998.000,-- €

Variante 2: 1.881.000,-- €

Variante 3: 2.335.000,-- €.

Damit lagen die Kostenschätzungen um das 4 bis 5-fache über den Annahmen, die am 18.10.2012 der Beschlussfassung des Stadtrats zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Traunwalchen zugrunde lagen.

Daraufhin beauftragte der erste Bürgermeister das Planungsbüro, Varianten mit einer geringeren Nutzungsfläche bzw. Kubatur zu entwickeln. Dies ist nur möglich, wenn auf die Unterbringung der Schützen verzichtet wird. Daraufhin legte das Planungsbüro folgende Alternativen vor:

Variante 4: 1.248.000,-- €
Variante 5: 961.000,-- €
Variante 6: 857.000,-- €
Variante 7: 989.000,-- €.

Bzgl. der umfassenden Sachverhaltsdarstellung wird auf die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 23.10.2014 verwiesen.

Die Varianten 1 – 3 beinhalten einen Vollausbau für die Unterbringung der Schützen. Die Varianten 4 – 7 beinhalten den Bau ohne Unterbringung der Schützen und ohne Unterkellerung. Die Variante 6 scheidet nach Ansicht aller Beteiligten aus. Die Variante 7 ist eine Fortentwicklung von Variante 5 (Unterschied: Variante 7 beinhaltet getrennte Umkleiden für Damen und Herren).

Es liegen folgende Empfehlungen des Bauausschusses vom 17.09.2014 vor:

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die o.g. Planungsvarianten 1 – 3 werden aus Kostengründen nicht weiterverfolgt.

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die vorgeschlagene Variante 5 zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen bei geschätzten Baukosten von 961.000,-- €. *Die dieser Niederschrift anliegende Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.* Die notwendigen Haushaltsausgabemittel sind einzuplanen. Die weitere Planung und die Ausschreibung der Baumaßnahmen sind umgehend durchzuführen.

Daraufhin sind folgende Antragsschreiben eingegangen:

Schreiben der Schützengilde vom 20.09.2014:

„Zum Ergebnis der Bauausschusssitzung vom 17.09.2014 mit der Beschlussempfehlung, bei den Planungen des FF-Gerätehauses die Unterbringung der Schützengilde nicht mehr zu berücksichtigen, möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Über die Vorgehensweise der Stadt, der Projektleitung und der Planer sind wir mehr als enttäuscht. Seit wir uns im April 2011 an den damaligen Bürgermeister Parzinger mit dem Anliegen gewandt haben, die Schützengilde bei einem Neubau eines FF-Gerätehauses zu berücksichtigen, waren wir aufgrund diverser positiver Gespräche der festen Annahme, dass die Planungen auf einen Keller im Rohbauzustand hinauslaufen, der von uns in Eigenleistung ausgebaut wird. Wir haben seitdem alle Voraussetzungen erfüllt, um den staatlichen Zuschuss für den Schießstättenbau in Höhe von 25 % der Baukosten zu erhalten und den Verein komplett auf dieses Bauvorhaben ausgerichtet. Weder die mögliche Eigenleistung noch die Fördermöglichkeiten wurden nun in der Kostenermittlung und in der Beschlussvorlage berücksichtigt.

Nach Abgabe des Raumbedarfes, bei dem wir uns strikt an den gültigen Schießstandrichtlinien und den Förderrichtlinien orientiert haben, wurden wir in die weitere Planung leider nicht mehr mit einbezogen. Im Vorfeld der Bauausschusssitzung war es uns deshalb auch nicht mehr möglich, darauf hinzuweisen, dass eine Kostenschätzung nur über die Kubaturberechnung für den Schützenstand nicht den zuvor besprochenen Realitäten entspricht. Zudem hat es auch niemand für nötig befunden, uns über die weiteren Planungsvorlagen ohne Schützenstand zu informieren. Es entsteht der Eindruck, dass wir gezielt aus dem Vorhaben herausgekegelt werden sollen. Wichtig wäre es für den Stadtrat zu wissen, was ein Schützenkeller wirklich kosten würde und welche Eigenleistungen möglich sind. Normal sind bei Kostenschätzungen für das Bauprojekt, das aus mehreren funktionellen Abschnitten besteht, von vornherein für jeden Abschnitt getrennte Kostenermittlungen zu erstellen (DIN 276).

Wir sind bereit, an unsere finanzielle Schmerzgrenze zu gehen und neben dem Innenausbau auch jegliche möglichen Eigenleistungen bei den Außenanlagen oder den Stellplätzen zu leisten. Als Anlagen liegen zu Ihrer besseren Information die Chronologie der bisherigen Ereignisse, unser Schreiben an Bürgermeister Parzinger, unser Raumbedarf mit der Aktennotiz der Besprechung und die Information über die Fördermöglichkeiten bei.

Wir sehen die Variante 2 als ideale Lösung und bitten Sie, diese für uns historisch einmalige Chance auf einen zeitgemäßen Schießstand mit einem Jugendraum für beide Vereine, die zusammen immerhin fast 40 Jugendliche betreuen, nicht leichtfertig zu verspielen.“

Am 12.10.2014 hat die CSU-Stadtratsfraktion folgenden Antrag eingereicht:

„Ich stelle namens der CSU Fraktion folgenden Antrag mit der Bitte um Behandlung in der nächsten Bauausschuss- und Stadtratssitzung:

Das Planungsbüro Brüderl wird beauftragt eine Planungsvariante für das Gerätehaus der FFW Traunwalchen mit Unterkellerung zu erstellen bzw. den Innenausbau der bereits vorgestellten Varianten herauszurechnen. Der Keller wird nur im Rohbauzustand mit Türen und Fenster geplant. Der Raum unter der Fahrzeughalle sollte ggf. als Schießstand nutzbar sein. Eine Abstützung mit einer oder zwei Säulen ist möglich.

Begründung:

Der Stadtrat hat beschlossen einen Neubau für die FFW Traunwalchen und den Schützenverein zu errichten. Aufgrund der hohen Kostenschätzungen stehen nun neben den drei „teuren“ Varianten drei ohne Keller und damit ohne Räumlichkeiten für die Schützen zur Auswahl. Zuschüsse und Eigenleistung v.a. seitens der Schützen blieben bei den ersten Planungen unberücksichtigt.

Die Errichtung eines gemeinsamen Baues für die Feuerwehr und die Schützen ist üblich und auch finanzierbar. Dafür gibt es Beispiele. Eines davon habe ich zusammen mit den Stadträten Seitlinger und Dorfhuber besichtigt. Es handelt sich um das Feuerwehrhaus in Taching. Außerdem waren auch ein Vertreter der Schützen und der 2. Kommandant der FFW Traunwalchen dabei. Geführt wurden wir vom Kommandanten der FFW Taching und vom Schützenmeister der Tachinger.

Die FFW Taching ist mit der FFW Traunwalchen vergleichbar. Die Zahl der Aktiven liegt bei beiden Wehren etwa bei 70 Personen. Das Feuerwehrhaus mit 2 Garagen und zusätzlich benötigten Räumlichkeiten entspricht etwa dem Bedarf der Traunwalchner. Einen Schlauchturm benötigt die FFW Traunwalchen nicht. Die FFW Taching hat eine beachtenswerte Eigenleistung eingebracht. Dazu sind auch die Traunwalchner bereit.

Das komplette Gebäude wurde unterkellert. Dieser wurde den Schützen im Rohbauzustand übergeben. Er besitzt einen eigenen Eingang. Türen und Fenster wurden von der Gemeinde eingebaut. Heizung und Wasser werden komplett getrennt abgerechnet. Installation Innenausbau, Putz-, Estrich und Fliesenarbeiten wurden komplett in Eigenregie hergestellt. Die Möbel des Schützenstüberls stammen aus dem ehemaligen Gasthaus zur Post in Matzing. Die Schützen haben in den Innenausbau rund 80.000,- DM (Eigenleistung eingerechnet) investiert.

Die Gesamtkosten incl. Keller (Rohbau wie erwähnt) und Außenanlagen lagen lt. des Tachinger Kommandanten bei knapp einer Million Euro.

Laut Baukostenindex (vgl. Anlage) sind die Kosten seit der Fertigstellung des Tachinger Hauses im Jahr 2003 um ca. 30 % gestiegen. Heute würde das Haus incl. Schlauchturm und Unterkellerung also ca. 1,3 Mill. € kosten.

Wenn man die Kosten für den Schlauchturm als Kostenpuffer nicht herausrechnet, müsste der Bau des FFW Traunwalchen incl. Keller im Rohbau für die Schützen bei vergleichbarer Eigenleistung ebenfalls für rund 1,3 Millionen Euro zu bewerkstelligen sein.

Eine Unterkellerung sollte aus meiner Sicht auf jeden Fall eingeplant werden. Wenn sich die Schützen den Ausbau in Eigenregie zutrauen, sollte die Stadt ihnen Keller zur Verfügung stellen.

Die im Haushalt bisher eingestellten Mittel sollten auf 1,3 Mio. € reduziert werden.“

Das Planungsbüro arbeitete daraufhin eine weitere Planungsvariante als Fortentwicklung der Variante 7 mit einer Unterkellerung im Rohbauzustand (also mit Raum für die Schützen) aus, wobei hier, um Kubatur und Kosten zu sparen, im Untergeschoss keine Räume für Sanitäreinrichtungen vorgesehen sind. Die geschätzten Kosten für diese Variante 8 betragen 1.125.000,-- €.

Hinweise der Stadtverwaltung:

Über die beiden o.g. Beschlussempfehlungen und über die Anträge der Schützengilde sowie über den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion wurde bis heute im Stadtrat nicht abgestimmt.

Inzwischen hat die Schützengilde mit E-Mail vom 05.10.2015 das Antragsschreiben vom 20.09.2014 zurückgezogen und folgenden neuen Antrag gestellt:

„

Schützengilde

1. Schützenmeister

Norbert Alversammer

Litzlwalchen Weidbodenweg 5

83365 Nußdorf



Traunwalchen

Tel. (0 86 69) 78 74 90

E-Mail: alvbert@t-online.de

Schützengilde Traunwalchen, 83374 Traunwalchen

An den Stadtrat der Stadt Traunreut
z. Hd. 1. Bürgermeister Klaus Ritter
Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Traunwalchen, 25.09.2015

Antrag

Unterbringung der Schützengilde Traunwalchen im neuen Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

nachdem der Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen nun feststeht, beantragen wir hiermit folgenden Antrag im Stadtrat zu behandeln.

Antrag:

Der Unterbringung der Schützengilde Traunwalchen in dem neuen Feuerwehr-Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen in Oderberg wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

Die Räume für die Schützen werden im Rahmen der Baumaßnahme nur soweit es architektonisch notwendig bzw. sinnvoll ist geplant und erstellt („Rohbau-keller“) und dann in Eigenleistung von der Schützengilde ausgebaut.

Der Raumbedarf orientiert sich dabei an den staatlichen Förderrichtlinien für den Schießstättenbau. Wenn möglich soll zudem ein Jugendraum integriert werden, der gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen genutzt wird.

Die entstehenden Mehrkosten für die Räume der Schützen werden durch die Schützengilde Traunwalchen finanziert, dazu ist in Abstimmung mit dem Stadtkämmerer ein schlüssiger Finanzierungsplan vorzulegen.

Die Stadt Traunreut beteiligt sich mit einem Zuschuss im Rahmen der derzeit gültigen städtischen Förderrichtlinien für den Sportstättenbau. Die Stadt räumt der Schützengilde ein Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahren ein.

Die Folgekosten für den Unterhalt übernimmt die Schützengilde Traunwalchen.

Gerne steht Ihnen ein Vertreter der Schützengilde Traunwalchen in der Stadtratssitzung oder im Vorfeld für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Begründung:

Die Schützengilde Traunwalchen ist bereits seit Jahren auf der Suche nach einer Alternative zum derzeitigen Schießstand im Sportheim des TSV Traunwalchen, der nicht mehr die aktuellen sicherheitstechnischen und sportlichen Anforderungen erfüllt. Die sportliche Konkurrenzfähigkeit und damit langfristig auch die Zukunfts-fähigkeit des Vereins ist dadurch in Gefahr.

Bereits in vielen Gemeinden im Landkreis (gerade aktuell wieder in Waldhausen) wurde aufgrund der Synergieeffekte beim Neubau eines FF-Gerätehauses ein Schützenstand integriert.

Die Schützengilde Traunwalchen e.V. erfüllt alle Voraussetzungen, um den staatlichen Landes-zuschuss für den Schießstättenbau in Höhe von 25 % der Baukosten zu erhalten. Der Raumbe-darf orientiert sich an den Förderrichtlinien.

Ein Beispiel für einen möglichen Finanzierungsplan liegt diesem Antrag informativ bei.

Ein Bau an einem anderen Standort ist aufgrund eines fehlenden Grundstücks nicht finanzierbar. Andere Alternativen sehen wir derzeit nicht. Die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen steht unse-rem Ansinnen positiv gegenüber.

Wir bitten Sie, diese für unseren Verein historisch einmalige Chance auf einen zeitgemäßen Schießstand, ggf. mit einem gemeinsamen Jugendraum für beide Vereine, die zusammen im-merhin ca. 40 Jugendliche betreuen nicht leichtfertig zu verspielen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHÜTZENGILDE TRAUNWALCHEN E.V.

gez. Norbert Alversammer

1. Schützenmeister „

Finanzierungsplan Errichtung Schützenkeller im FF-Gerätehaus Traunwalchen

Kosten:			
Mehrkosten Kellerrohbau	Kostenschätzung durch Architekturbüro Brüderl		110.000,00 €
Mehrkosten zusätzliche Stellplätze	Kostenschätzung durch Architekturbüro Brüderl		26.000,00 €
<i>Zwischensumme:</i>			136.000,00 €
Innenausbau	Schätzung		100.000,00 €
Elektronische Schießstände	Schätzung	optional	30.000,00 €
Gesamtkosten Schützenkeller			266.000,00 €
Finanzierung:			
Eigenmittel Verein			35.000,00 €
Zuschuss Stadt Traunreut lt. Zuschußrichtlinie für Sportstättenförderung:			
Kosten bis 50.000 EUR		35%	17.500,00 €
Kosten bis 100.000 EUR		30%	15.000,00 €
darüber		20%	33.200,00 €
		zusammen:	65.700,00 €
			65.700,00 €
Zuschuss Sportstättenbau vom Freistaat Bayern:			
		25%	66.500,00 €
			66.500,00 €
Geldspenden	Schätzung		10.000,00 €
Sachspenden	Schätzung		5.000,00 €
Eigenleistungen bei Innenausbau und zusätzlichen Stellplätzen			
nach den anerkannten Verrechnungssätzen s.u.			41.050,00 €
Fremdmittel	zinslose Mitgliederdarlehen		45.000,00 €
Gesamtfinanzierung			268.250,00 €
Finanzierungsüberschuss			2.250,00 €
Berechnung Eigenleistungen (ZHLE):			
	Betrag	Stunden	Gesamtbetrag
Stundensatz Facharbeiter	12,25 €	1000	12.250,00 €
Stundensatz Helfer	9,60 €	3000	28.800,00 €
			41.050,00 €
<i>Lt. Zuschussreferenten des BSSB sind 30–35 % Eigenleistung realistisch, beim Innenausbau sogar bis zu 50 %</i>			
Stand 25.07.2015/erstellt Norbert Alversammer			

Der neue Antrag der Schützengilde entspricht der Intention des o.g. Antrags der CSU-Stadtratsfraktion und der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Variante 8, wobei das Planungsbüro am 13.10.2015 nochmals darauf hinweist, dass bei dieser Variante im UG aus Kostengründen keine Räume für Sanitäreinrichtungen vorgesehen sind.

Die Stadtverwaltung hat den Kommandanten und den Vorstand der Feuerwehr Traunwalchen sowie den federführenden Kommandanten der Traunreuter Feuerwehren um Stellungnahme zum Antrag der Schützen gebeten.

Schreiben des federführenden Kommandanten der Stadt Traunreut, Herrn Karl-Heinz Erhard:



Mitteilung

12.10.2015

Stellungnahme zur Unterbringung der Schützengilde Traunwalchen im neuen Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich als federführender Kommandant ebenfalls meine Stellungnahme zum Antrag der Schützengilde Traunwalchen abgeben.

Folgende Gründe sprechen für mich dagegen:

- Gemeinsamer Aufenthalts-/Schulungsraum
- Gemeinsame Toiletten
- 25 Jahre vertragliche Bindungsfrist
- Kein komplett eigener und getrennter Bereich der Schützen. Somit ungehinderter Zugang zu Einsatzgerätschaften und Funkgeräten durch Fremde.
- Bei Schützentumieren könnte die Parkplatzsituation bei Alarmierung der Feuerwehr zu erheblichen Problemen führen. Der Einsatz- und Übungsdienst der Feuerwehr muss immer Vorrang haben.

Aufgrund dieser Konstellation kann ich den Antrag der Schützengilde Traunwalchen leider nicht unterstützen.

Das Wort der Feuerwehr Traunwalchen als Betroffene, ist für mich jedoch ausschlaggebend.

Karl-Heinz Erhard
Kommandant
Feuerwehr Stadt Traunreut

Stellungnahme der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen:

FREIWILLIGE
FEUERWEHR
TRAUNWALCHEN



1. Kommandant Stefan Helmelt
Ludwig-Thoma-Str. 3
83374 Traunwalchen
1. Vorsitzender Mathias Besuch
Kreisstraße 8
83374 Traunwalchen
Email: info@ffw.traunwalchen.info

Stadt Traunreut
Sepp Maier
Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Traunwalchen, 14.10.2015

Stellungnahme Unterbringung der Schützengilde Traunwalchen im neuen Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen

Sehr geehrter Herr Maier,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05. Oktober und dem Antrag der Schützengilde Traunwalchen möchte die aktive Feuerwehr Traunwalchen und der Feuerwehrverein wie folgt Stellung beziehen.

Aus Sicht der aktiven Feuerwehr Traunwalchen und des Feuerwehrvereins sprechen wir uns für eine Unterbringung der Traunwalchner Schützen im neuen Feuerwehrgerätehaus aus.

Sollten jedoch Räumlichkeit gemeinsam genutzt werden, muss die Nutzung klar geregelt werden. Falls es möglich ist, empfehlen wir daher zwei separate Eingänge für Feuerwehr und Schützen (evtl. durch Außentreppe). Ein problemloses Parken muss für die anrückenden Einsatzkräfte im Alarm- und Übungsdienst gewährleistet sein.

Bei der Jugendarbeit sehen wir durchaus Synergieeffekte und sprechen uns für einen gemeinsamen Jugendraumes aus. Das Feuerwehrgerätehaus bekäme durch die Unterbringung beider Vereine auch eine bessere Wahrnehmung durch die Bevölkerung und des Dorflebens. Für das Vereinsleben in Traunwalchen wäre dies eine Verbesserung und eine Bereicherung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen e.V.

Stefan Helmelt
1. Kommandant

Mathias Besuch
1. Vorsitzender

Vom ersten Bürgermeister vorgetragene Hinweise:

Siehe Anlage zu dieser Niederschrift.

Zunächst ist nun über den neuen Antrag der Schützen zu entscheiden (weitestgehender Antrag).

Der Vorsitzende brachte im Hauptausschuss folgenden Beschlusstext zur Abstimmung:

„Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Schützengilde Traunwalchen (Schreiben vom 27.09.2015) zu.

Der Stadtrat billigt die vorgeschlagene Variante 8 (einschließlich Unterkellerung im Rohbauzustand, ohne Sanitäreinrichtungen im UG) zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen bei geschätzten Baukosten von 1.125.000,-- €.

Die dieser Niederschrift anliegende Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die notwendigen Haushaltsausgabemittel sind einzuplanen. Die weitere Planung und die Ausschreibung der Baumaßnahmen sind umgehend durchzuführen.“

5 Hauptausschussmitglieder stimmten für, 6 gegen den Antrag der Schützengilde. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat somit die Ablehnung des Antrags der Schützengilde.

Nachdem der Antrag der Schützen keine Mehrheit fand, machte der erste Bürgermeister folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat billigt die vorgeschlagene Variante 7 zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen bei geschätzten Baukosten von 989.000,-- €.

Die dieser Niederschrift anliegende Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die notwendigen Haushaltsausgabemittel sind einzuplanen. Die weitere Planung und die Ausschreibung der Baumaßnahmen sind umgehend durchzuführen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die vorgeschlagene Variante 7 zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen bei geschätzten Baukosten von 989.000,-- €.

Die dieser Niederschrift anliegende Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die notwendigen Haushaltsausgabemittel sind einzuplanen. Die weitere Planung und die Ausschreibung der Baumaßnahmen sind umgehend durchzuführen.

Antrag des Feuerwehrreferenten des Stadtrats Herrn Kusstatscher vom 18.10.2015:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
vorbehaltlich dass die CSU-Fraktion und die Schützengilde Traunwalchen ihre Anträge bezüglich Neubau Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen mit Schützenstand für die Schützengilde aufrecht erhalten, stelle ich folgenden Antrag:

Um einen störungsfreien Einsatz- und Übungsbetrieb für die Feuerwehr Traunwalchen zu gewährleisten sind die unten angeführten Maßnahmen unbedingt zu erfüllen:

- Absolute Trennung der Bereiche Feuerwehr und Schützen
- Separater Eingang für die Schützengilde
- Getrennte Sozial- und Aufenthaltsräume
- Parkplätze getrennt für Feuerwehr und Schützen

Der Antrag begründet sich mit der Stellungnahme vom 12.10.2015 des Federführenden Kommandanten Karl-Heinz Erhard, sowie der Stellungnahme der Feuerwehr Traunwalchen, 1. Vorstand Matthias Besuch und 1. Kommandant Stefan Helm.

Beide Schreiben wurden in der Hauptausschusssitzung am 15.10.2015 in nicht öffentlicher Sitzung verlesen aber in der Beschlussempfehlung nicht berücksichtigt.“

Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (eingegangen am 20.10.2015):

„Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:
Dem Antrag der Schützengilde Traunwalchen e.V. vom 25.09.2015 bzgl. der Unterbringung im neuen Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Der mit dem Antrag dargestellte Finanzierungsplan der Schützengilde beinhaltet nicht die insgesamt notwendigen zusätzlichen Baumaßnahmen.

Neben den pauschalierten Kosten für Kellerrohbau und „zusätzliche Parkplätze“ sind weitere zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich, wie:

- eigene Sanitäranlagen und Hebeanlagen sowie ein 2. Ausgang erfordern eine größere Kubatur des Kellers
- dies vergrößert automatisch die Kubatur des Hauses

- ein zweiter zusätzlicher gesonderter Eingang
- ebenso die Kostenmehrung durch die erweiterte Planung, anteilige Grundstückskosten, Grundstückskosten für Parkplatzgrundstücke etc.

Die hierfür anfallenden Mehrkosten sind ausschließlich von der Schützengilde zu tragen.

Dies verlangt alleine der Gleichbehandlungsanspruch.

Herr Alversammer hat bereits in der HA-Sitzung deutlich die finanzielle oberste Belastungsgrenze lt. vorgestelltem Finanzplan den Sitzungsteilnehmern signalisiert.“

Die Diskussion abschließend ließ der erste Bürgermeister über den Antrag der Schützengilde Traunwalchen unter Einbeziehung des Antrags von Herrn Stadtrat Kusstatscher abstimmen. Der erste Bürgermeister machte klar, dass sich die Schützengilde mit ihrem Antrag verpflichtet hat, sämtliche der Stadt durch deren Unterbringung im neuen Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen entstehenden Mehrkosten zu tragen und dazu in Abstimmung mit dem Stadtkämmerer ein schlüssiges Finanzierungskonzept auszuarbeiten. Im Übrigen verwies der Bürgermeister nochmals auf seine in Anlage beigefügten Ausführungen.

für 18	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Schützengilde Traunwalchen (Schreiben vom 27.09.2015) zu. Der Stadtrat billigt die vorgeschlagene Variante 8 zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen bei geschätzten Baukosten vom 1.125.000,-- €. Bei der weiteren Planung sind folgende von Herrn Stadtrat Kusstatscher angeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- absolute Trennung der Bereiche Feuerwehr und Schützen
- separater Eingang für die Schützengilde
- getrennte Sozial- und Aufenthaltsräume
- Parkplätze getrennt für Feuerwehr und Schützen

Alle durch die Unterbringung der Schützen bedingten Mehrkosten sind von der Schützengilde zu tragen. Dazu ist gemeinsam mit dem Stadtkämmerer ein Finanzierungskonzept zu entwickeln.

Die dieser Niederschrift anliegende Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die notwendigen Haushaltsausgabemittel sind einzuplanen. Über die Vergabe der Planungsleistungen für die weiteren Leistungsphasen entscheidet der Bau-

ausschuss. In den Planungsprozess sind die Vertreter der Feuerwehr Traunwalchen bzw. der Schützengilde entsprechend dem Planungsstand einzubinden.

3. Haushalt 2016

3.1 *Beschluss des Stadtrats vom 22.09.2014 über die Zielvorgabe zur nachhaltigen Verbesserung der Ausgabenstruktur im Verwaltungshaushalt – Bericht und Entscheidung über das weitere Vorgehen*

Am 22.09.2014 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

„Zur nachhaltigen Verbesserung der Ausgabenstruktur im Verwaltungshaushalt beschließt der Stadtrat die Kürzung der Personal- und Sachausgaben um 10% gegenüber den Ansätzen des Haushalts 2014, mindestens jedoch um 1 Mio. € pro Jahr. Dieses Ziel soll spätestens mit dem Haushalt 2016 erreicht werden.“

Im Planjahr 2015 konnten die Personalkosten lediglich um 0,22 % gegenüber dem Vorjahr gesenkt werden. Dies bedeutet eine absolute Einsparung von 24.100,-- €. Den Personalkosten im Jahr 2015 in Höhe von 10.965.000,-- € stehen Personalkosten für das Jahr 2016 in Höhe von 11.515.000,-- € gegenüber. Im laufenden Jahr ist zudem eine Deckungsreserve in Höhe von 150.000,-- € vorgesehen, die 2016 auf 600.000,-- € erhöht werden muss, nachdem als Ergebnis der Tarifverhandlungen im März kommenden Jahres mit einer Lohnsteigerung von ca. 4% gerechnet werden muss, weil ein ähnlicher Abschluss bereits für die Sozialberufe kürzlich erfolgte. Dazu kommen neue Herausforderungen (z.B. Asyl), die tendenziell zu weiteren Personalkostensteigerungen führen.

Die o.g. Vorgabe des Stadtrats kann bezüglich der Personalkosten somit nicht erfüllt werden.

Die Sachausgaben wurden gegenüber den Vorjahresansätzen um 371.900,-- € gesenkt, was einer Einsparungsquote von 2,26% entspricht. In einigen Teilbereichen der Verwaltung ist eine Umsetzung des Sparziels überhaupt nicht möglich, weil dadurch die Qualität der Aufgaben erheblich reduziert und die gesetzlichen Regeln missachtet werden. Dies gilt insbesondere für Schulen, Kindergärten und bei den Feuerwehren.

Bei den freiwilligen Leistungen, wie Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen, sowie im Bereich Kultur wären Einsparmaßnahmen grundsätzlich möglich, werden aber vom Stadtrat nicht gewünscht.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden bisher von den Ausschüssen bzw. dem Stadtrat Beschlüsse mit zusätzlichen unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt in Höhe von 601.000,-- € gefasst. Davon betreffen jedoch etwa 309.000,-- € den Vermögenshaushalt. Für Unterhaltszuschüsse an Sportanlagenbetreiber sollen weitere 30.000,-- € mehr bereitgestellt werden.

Positiv entwickelt hat sich die Einnahmenseite (siehe Nachtragshaushalt), so dass bislang die Mehrkosten abgedeckt werden können. Prognosen für die Zukunft sind jedoch wegen der Abhängigkeit von den stark schwankenden Gewerbesteuererträgen fast unmöglich.

Zu ihrer Entlastung bittet die Stadtverwaltung den Stadtrat, den Beschluss vom 22.09.2014 aufzuheben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der o.g. Beschluss des Stadtrats vom 22.09.2014 wird aufgehoben.

für 29	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der o.g. Beschluss des Stadtrats vom 22.09.2014 wird aufgehoben.

3.2 Sanierung der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen

Zu diesem Thema fasste der Stadtrat zuletzt am 18.11.2014 folgenden Beschluss:

„Für die Sanierung der Schule Traunwalchen nach Variante 1 werden für die Gebäudeteile A, B und E im Finanzplan 2016 Planungsmittel in Höhe von 300.000,-- € und für das Jahr 2017 2,4 Mio. € für die Baumaßnahmen bereitgestellt.“

Zur Übernahme der Finanzmittel aus dem Finanzplan in den Haushalt 2016 ist ein gesonderter Beschluss erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bestätigt den o.g. Beschluss vom 18.11.2014 und stimmt der Bereitstellung von 300.000,-- € im Haushalt 2016 für die Planung der Sanierung der Schule Traunwalchen zu. Im Finanzplan werden 2,4 Mio. € für die Baumaßnahmen 2017 eingeplant.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat bestätigt den o.g. Beschluss vom 18.11.2014 und stimmt der Bereitstellung von 300.000,-- € im Haushalt 2016 für die Planung der Sanierung der Schule Traunwalchen zu. Im Finanzplan werden 2,4 Mio. € für die Baumaßnahmen 2017 eingeplant.

3.3 Feuerwehren – Ersatzbeschaffung für das LF 16 TS der FF Traunreut

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Das Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS wurde im Jahr 1988 der FF Traunreut von der Bundesrepublik Deutschland für den Katastrophenschutz in Traunreut zur Verfügung gestellt. Die Stadt konnte dadurch auf eine Eigenbeschaffung eines solchen Fahrzeugs verzichten.

Das Fahrzeug ist zwischenzeitlich schon in die Jahre gekommen.

Zuletzt mussten zur Instandsetzung der Blattfedern Teile von Hand angefertigt werden, weil keine Ersatzteile mehr im Handel verfügbar sind. Weitere Reparaturen aufgrund größerer Rostschäden stehen an. Die Feuerwehrführung rechnet damit, dass durch die zunehmende Anzahl von Reparaturen längere Ausfallzeiten vorprogrammiert sind. Diese Ausfälle können nach Angaben der Kommandanten mit eigenen Fahrzeugen nicht kompensiert werden. Sie schlagen deshalb eine alsbaldige Ersatzbeschaffung vor. Ein Ersatzprogramm der Bundesrepublik wurde nicht mehr aufgelegt. Die Beschaffung muss deshalb von der Stadt Traunreut selbst vorgenommen werden. Nach dem **Fahrzeugkonzept für die Feuerwehren der Stadt Traunreut** wäre als Ersatz ein normgerechtes Fahrzeug LF20 vorgesehen.

Der technische Zustand eines weiteren Fahrzeugs der FF Traunreut, eines TLF 16/25 (Baujahr 1989), erfordert ebenfalls eine baldige Ersatzbeschaffung. Dieses Fahrzeug wird als Erstangriffsfahrzeug genutzt, entspricht aber nicht mehr den geltenden Normen (nur Staffelbesatzung, keine dreiteilige Schiebeleiter, geringere löschtechnische Beladung, weniger Ausrüstung zur Rettung).

Aus fahrzeugtaktischer Sicht hat sich die Feuerwehrführung nun dafür entschieden, als erstes zwar das LF 16 TS außer Dienst zu stellen, dieses aber durch ein HLF 20 zu ersetzen, welches im Fahrzeugkonzept als Ersatzfahrzeug für das TLF 16/25 genannt ist. Als Ersatz für das später auszutauschende TLF 16/25 soll dann aber ein LF 20 beschafft werden.

Die Feuerwehrführung sieht darin die beste Möglichkeit, das geltende Fahrzeugkonzept optimal umzusetzen.

Es ist vorgesehen, im Jahr 2016 eine europaweite Ausschreibung durchzuführen und den Auftrag zu vergeben. Mit einer Lieferung des Fahrzeuges ist frühestens im Jahr 2017 zu rechnen.

Gegebenenfalls sind im Jahr 2016 Anzahlungen zu leisten.

Die Gesamtkosten werden auf ca. 480.000,- € geschätzt.

Der zu erwartende Staatszuschuss beträgt derzeit 125.000,- €.

Im Haushaltsplan 2016 ist mindestens eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe des möglichen Gesamtkaufpreises anzubringen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt einer Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs LF 16 TS der FF Traunreut durch ein Fahrzeug HLF 20 zu. Im Haushaltsplan 2016 sind eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 480.000,- € und ein Haushaltsansatz in

Höhe der erforderlichen Anzahlung zu berücksichtigen. Der Restbetrag ist im Finanzplan zu veranschlagen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt einer Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs LF 16 TS der FF Traunreut durch ein Fahrzeug HLF 20 zu. Im Haushaltsplan 2016 sind eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 480.000,-- € und ein Haushaltsansatz in Höhe der erforderlichen Anzahlung zu berücksichtigen. Der Restbetrag ist im Finanzplan zu veranschlagen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt einer Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs LF 16 TS der FF Traunreut durch ein Fahrzeug HLF 20 zu. Im Haushaltsplan 2016 sind eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 480.000,-- € und ein Haushaltsansatz in Höhe der erforderlichen Anzahlung zu berücksichtigen. Der Restbetrag ist im Finanzplan zu veranschlagen.

3.4 Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 dem Ausbau bereit grundsätzlich zugestimmt und für den Finanzplan 2016 900.000,-- € bereitgestellt. Konkret ist nun geplant den nördlichen Straßenteil (Einmündung Werner-v.-Siemens-Straße bis Einmündung Martin-Luther-Straße) umzusetzen. Die exakte Planung muss jedoch vom Stadtrat noch genehmigt werden.

Im Haushaltsplan sind dafür 550.000,-- € einzuplanen.

Geplant ist die Fortsetzung der Maßnahmen für den südlichen Teil im Jahr 2017. Hierfür ist im Finanzplan ein Betrag in Höhe von 440.000,-- € einzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Ausbau des ersten Teils der Fridtjof-Nansen-Straße zwischen Einmündung Werner-v.-Siemens-Straße bis Einmündung Martin-Luther-Straße im Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.

Im Haushalt 2016 ist hierfür ein Betrag in Höhe von 550.000,-- € bereitzustellen. Im Finanzplan für das Jahr 2017 ist ein Betrag in Höhe von 440.000,-- € für den zweiten Bauabschnitt einzustellen

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Dem Ausbau des ersten Teils der Fridtjof-Nansen-Straße zwischen Einmündung Werner-v.-Siemens-Straße bis Einmündung Martin-Luther-Straße im Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.

Im Haushalt 2016 ist hierfür ein Betrag in Höhe von 550.000,-- € bereitzustellen. Im Finanzplan für das Jahr 2017 ist ein Betrag in Höhe von 440.000,-- € für den zweiten Bauabschnitt einzustellen

für 27	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Ausbau des ersten Teils der Fridtjof-Nansen-Straße zwischen Einmündung Werner-v.-Siemens-Straße bis Einmündung Martin-Luther-Straße im Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.

Im Haushalt 2016 ist hierfür ein Betrag in Höhe von 550.000,-- € bereitzustellen. Im Finanzplan für das Jahr 2017 ist ein Betrag in Höhe von 440.000,-- € für den zweiten Bauabschnitt einzustellen

3.5 Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 20.11.2014 auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion beschlossen, die Planung zum Ausbau und die Umsetzung der Maßnahme vorrangig zu behandeln.

Geplant ist nun, den westlichen Teil der Straße zwischen Traunwalchener Straße und Einmündung Carl-Köttgen-Straße im Jahr 2016 zu realisieren. Im Haushaltsplan sind dafür Mittel in Höhe von 680.000,-- € einzuplanen.

Der zweite Teilabschnitt von der Einmündung Trauring bis zur Einmündung in die Traunwalchener Straße soll im Jahr 2017 durchgeführt werden.

Im Finanzplan sind hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 1.020.000,-- € vorzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Ausbau des ersten Teils der Adalbert-Stifter-Straße zwischen Traunwalchener Straße und Carl-Köttgen-Straße im Haushalt 2016 wird zugestimmt.

Im Haushalt werden Mittel in Höhe von 680.000,-- € eingeplant.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Dem Ausbau des ersten Teils der Adalbert-Stifter-Straße zwischen Traunwalchener Straße und Carl-Köttgen-Straße im Haushalt 2016 wird zugestimmt.

Im Haushalt werden Mittel in Höhe von 680.000,-- € eingeplant.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Ausbau des ersten Teils der Adalbert-Stifter-Straße zwischen Traunwalchener Straße und Carl-Köttgen-Straße im Haushalt 2016 wird zugestimmt. Im Haushalt werden Mittel in Höhe von 680.000,-- € eingeplant.

3.6 Ausbau der Ortsverbindungsstraße Hörpolding-Walding

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

In der Sitzung des Stadtrats vom 21.10.2014 wurde beschlossen, vor Ausbaubeginn eine Vermessung durchzuführen, um die Grundstücksgrenzen zu ermitteln. Diese Vermessung sollte im Jahr 2015 durchgeführt werden. Die Baumaßnahme wird auf 1.365.000,-- € geschätzt. Die Maßnahme soll nun im Haushaltsplan 2016 veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die Ausbaumaßnahme der Ortsverbindungsstraße Hörpolding-Walding wird im Haushaltsplan 2016 ein Betrag in Höhe von 1.365.000,-- € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Ausbaumaßnahme der Ortsverbindungsstraße Hörpolding-Walding wird im Haushaltsplan 2016 ein Betrag in Höhe von 1.365.000,-- € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Ausbaumaßnahme der Ortsverbindungsstraße Hörpolding-Walding wird im Haushaltsplan 2016 ein Betrag in Höhe von 1.365.000,-- € bereitgestellt.

3.7 Hangsicherung Irsinger Berg

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Die Hangsicherung des Irsinger Berges ist bereits seit längerem Thema in der Verwaltung. Bisher konnte die Baumaßnahme jedoch noch nicht durchgeführt werden. Das Bauamt plant nun eine Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2016. Die Gesamtkosten werden mit 330.000,-- € veranschlagt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Durchführung der Hangsicherungsmaßnahme am Irsinger Berg wird zugestimmt.

Im Haushaltsplan sind Haushaltsmittel in Höhe von 330.000,-- € einzustellen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Durchführung der Hangsicherungsmaßnahme am Irsinger Berg wird zugestimmt.

Im Haushaltsplan sind Haushaltsmittel in Höhe von 330.000,-- € einzustellen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Durchführung der Hangsicherungsmaßnahme am Irsinger Berg wird zugestimmt.

Im Haushaltsplan sind Haushaltsmittel in Höhe von 330.000,-- € einzustellen.

**4. Satzung zur Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von „zwei“ auf „drei“;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 24.08.2015
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 25.08.2015
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 28.09.2015

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 05.10.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 26.08.2015

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll für den gesamten Geltungsbereich der Entwicklungssatzung „Burgberg“ die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von zwei auf drei erhöht werden. Der Geltungsbereich der Satzung hat eine Größe von ca. 2,3 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die Satzung zur Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, SG 2.20**
Schreiben vom 28.09.2015

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter und Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

„Gegen die beabsichtigte Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ bestehen aus beitragsrechtlicher Sicht keine Bedenken.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter und Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Satzung zur Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von „zwei“ auf „drei“ i. d. F. v. 29.07.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2015.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Satzung zur Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von „zwei“ auf „drei“ i. d. F. v. 29.07.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2015.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Satzung zur Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von „zwei“ auf „drei“ i. d. F. v. 29.07.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2015.

5. Antrag auf Änderung der Außenbereichssatzung „Niedling“ Antragsteller: Andreas und Irmengard Thaler, Niedling

Stadtrat Dangschat war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Antragsschreiben vom 29.09.2015

„Wir beantragen die Änderung der Satzung in Niedling, nachdem bisher die Möglichkeit bestand, ein Gebäude mit 150 qm zu errichten incl. Garage.

In unserem Fall errichteten wir ein Doppelhaus mit 150 qm Grundfläche plus Aufständigung des Balkons.

Um die Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen, konnten wir keine Grundfläche für einen Carport abtreten.

Es wäre wünschenswert, wenn die Chance bestünde, - wie in den Baugebieten - auch eine Garage bis 50 qm errichten zu können, auch um Unterstände für Kinderwagen, Fahrräder, Spielfahrzeuge u. ä. zu erhalten.

Für Ihr Bemühen im Voraus besten Dank.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Niedling“ wurde auf Antrag der Eheleute Thaler bereits im Jahr 2011 um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1092, Gemarkung Traunwalchen erweitert. Unter Nr. 5 der textlichen Festsetzungen ist geregelt, dass die maximal zulässige Grundfläche baulicher Anlagen 150 m² beträgt. Das Wohnhaus wurde inzwischen errichtet. Durch das Zwerchhaus, welches durch den aufgeständerten Balkon entstanden ist, wird bereits jetzt eine Grundfläche von 160 m² erreicht. Hierfür wurde im Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung erteilt. Die erforderlichen vier Stellplätze wurden im Eingabeplan als nicht überdachte Stellplätze nachgewiesen.

Bereits 2013 gab es eine Anfrage auf Errichtung eines Doppelcarports. Dies wurde seitens der Verwaltung abgelehnt, da bereits eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche vorliegt. Außerdem gibt es im Stadtgebiet drei weitere Satzungen mit der gleichen Festsetzung zur Grundfläche, so dass auch aus Gleichbehandlungsgründen dem Antrag nicht statt gegeben werden konnte.

Trotzdem wurde inzwischen von den Antragstellern mit der Errichtung eines ca. 8 x 8 m großen Gebäudes begonnen. Das Fundament wurde bereits hergestellt. Das Gebäude befindet sich zur Gänze außerhalb der Westgrenze des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung „Niedling“. Auch im Falle einer Änderung der Außenbereichssatzung „Niedling“ im Hinblick auf die maximale Grundfläche wäre das Gebäude an dieser Stelle nicht zulässig.

Schreiben der Eheleute Andreas und Irmengard Thaler, Niedling, vom 15.10.2015

„In der Bauausschusssitzung am 14. Okt. wurde der Sachverhalt über die bestehenden Grundmauern falsch dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine landwirtschaftliche Halle, die genehmigungsfrei, außerhalb der Außenbereichssatzung liegt und vorgesehen ist für evtl. Hackschnitzel oder Kleingeräte, je nach Bedarf.

Der Standort deshalb, da im Umkreis sonst keine ebenen Flächen vorhanden sind und durch die Halle ein Windschutz für das Doppelhaus gegeben wäre.

Ich habe hierbei aber leider nicht die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück eingehalten.

Darum wurde das Landratsamt von mir über eine Stellungnahme informiert, dass derzeit das Bauvorhaben ruht und bei nicht Zustandekommen einer Grundabtretungsvereinbarung der Rückbau erfolgt.

Ich bitte deshalb die Angelegenheit nochmals zu überprüfen. Der vorgesehene Carport befände sich innerhalb der Satzung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag der Eheleute Thaler vom 29.09.2015 auf Änderung der Außenbereichssatzung „Niedling“ hinsichtlich der maximal zulässigen Grundfläche ab.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat lehnt den Antrag der Eheleute Thaler vom 29.09.2015 auf Änderung der Außenbereichssatzung „Niedling“ hinsichtlich der maximal zulässigen Grundfläche ab.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat lehnt den Antrag der Eheleute Thaler vom 29.09.2015 auf Änderung der Außenbereichssatzung „Niedling“ hinsichtlich der maximal zulässigen Grundfläche ab.

6. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 27.07.2015 – Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat; Begrenzung der Sitzungsdauer (Wiedervorlage)

Auf Antrag der CSU-Stadtratsfraktion beschloss der Stadtrat am 21.09.2015 wie folgt:

Beschluss 1:

Entsprechend dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion wird mit Wirkung vom 01.10.2015 § 31 der Geschäftsordnung für den Stadtrat wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) Grundsätzlich ist die Dauer einer Sitzung auf maximal 4 Stunden begrenzt und wird spätestens nach Ablauf dieser Frist beendet. Mit Zustimmung der Mehrheit des Stadtrats kann die Sitzungsdauer während der Sitzung verlängert werden.

Beschluss 2:

Der neue Abs. 2 im § 31 der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird um folgende Sätze ergänzt:

Eine unterbrochene Sitzung ist am auf die Sitzung folgenden Montag um 16:00 Uhr fortzuführen. Einer erneuten Einladung dazu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

Die Stadtverwaltung wies in der Beschlussvorlage für die Sitzung am 21.09.2015 bereits darauf hin, dass für den Fall der grundsätzlichen Zustimmung zum Antrag der CSU-Stadtratsfraktion geklärt werden muss, was mit dem nach einem Sitzungsabbruch nicht mehr behandelten Teil der Tagesordnung geschieht. § 27 Abs. 9 der Geschäftsordnung für den Stadtrat sieht für einen Abbruch einer Sitzung aus anderen Gründen vor, dass die unterbrochene Sitzung spätestens am nächsten Tag fortzuführen ist und es dann einer erneuten Einladung nicht bedarf. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

Der Stadtrat hingegen schloss sich mehrheitlich dem Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion an und beschloss die Fortsetzung der Sitzung am auf die Sitzung folgenden Montag.

Die Überprüfung des Beschlusses durch das Landratsamt Traunstein ergab folgende Feststellung (E-Mail vom 24.09.2015):

„Die Änderung der Geschäftsordnung beinhaltet auch die Fortführung der Sitzung am folgenden Montag ohne erneute Ladung. Diese Regelung begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Wir dürfen auf die Kommentierungen Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, Rd.Ziffer 2 zu Art. 47 GO und Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Rd.Ziffer 2 zu Art. 47 GO hinweisen. Demnach muss eine unterbrochene Sitzung (ohne erneute Ladung) spätestens am nächsten Tag fortgeführt werden, ansonsten handelt es sich um eine Vertagung bzw. Aufhebung der Sitzung, die eine erneute fristgemäße Ladung erfordert. Eine entsprechende Auffassung vertritt auch der Kommentar Bauer/Nitsche/Zwick u.a. in Kommunalpraxis in Bayern, Rd.Ziffer 1 zu Art. 47 GO. Eine ordnungsgemäße Ladung ist aber Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Stadtrates.

Wir empfehlen daher dringend, die betreffende Regelung zu überarbeiten. Sollten noch Unklarheiten bestehen, bitten wir um Mitteilung.“

Zum Vorschlag der Verwaltung, gegebenenfalls die Sitzung am nächsten Tag fortzusetzen, stellt das Landratsamt folgendes fest:

„Wenn man davon ausgehen kann, dass die Regelung einer Begrenzung der Sitzungsdauer auf vier Stunden einen sachlichen Grund für eine Sitzungsunterbrechung darstellt, ist der Beschlussvorschlag umsetzbar. Die Begründung des Antrags beinhaltet die Befürchtung, dass bei einer längeren Sitzung die volle Konzentration jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes nicht mehr zwingend gewährleistet sein könnte. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist wohl davon auszugehen, dass dies einen sachlichen Grund darstellt. Hierfür sprechen die Beispiele in der bereits bezeichneten Kommentierung Widtmann/Grasser/Glaser (z.B. wegen einer Mittagspause, etc.).

Bitte lassen Sie uns die letztlich beschlossene Änderung der Geschäftsordnung zukommen, Danke!“

Die CSU-Stadtratsfraktion wies zwischenzeitlich darauf hin, dass die Geschäftsordnung des Stadtrats Würzburg eine ähnliche Regelung enthält. § 41a der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Würzburg lautet wie folgt:

„Unterbrechung der Sitzung

- (1) Auf Antrag kann beschlossen werden, die Sitzung zu unterbrechen. Dabei wird durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die Sitzung fortgesetzt wird. Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der auf die Unterbrechung folgenden Woche, so ist eine Ladung nicht erforderlich. Die Stadtratsmitglieder werden unverzüglich schriftlich davon verständigt. Dauert die Unterbrechung länger als eine Woche, so ist neu zu laden.
- (2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.

- (3) Bei Annahme des Antrags ist Beratung und Sitzung bis zu dem festgelegten Termin unterbrochen.
Bei Ablehnung des Antrags auf Unterbrechung der Sitzung wird diese fortgesetzt.“

Die Stadtverwaltung bat daraufhin das Landratsamt Traunstein um eine erneute Stellungnahme unter Berücksichtigung der Regelung in Würzburg.

Mit E-Mail vom 14.10.2015 antwortete das Landratsamt wie folgt:

„Nach Rücksprache mit Abteilungsleiter Amann bleibt es bei der mitgeteilten Rechtslage. Auch Geschäftsordnungen größerer Städte sind nicht zwangsläufig in jedem Punkt rechtmäßig.

Wir bitten um Verständnis, dass wir als Rechtsaufsichtsbehörde keine Rechtsauffassung vertreten können, die der Rechtsprechung oder der herrschenden Meinung in der einschlägigen Kommentarliteratur (Fundstellen s.u.) widerspräche.

Angesichts der drohenden Rechtsfolgen (Nichtigkeit aller in „Verlängerungssitzungen“ gefassten Beschlüsse) sollte es im Eigeninteresse der Stadt liegen, in ihrer Geschäftsordnung eine rechtlich einwandfreie Regelung zu treffen.“

Die Stadtverwaltung Traunreut schließt sich ausdrücklich der Rechtsauffassung des Landratsamtes Traunstein an und empfiehlt, die o.g. Beschlüsse vom 21.09.2015 aufzuheben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Beschlüsse des Stadtrats vom 21.09.2015 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden aufgehoben.

Herr Stadtrat Dangschat beantragte nur den Beschluss 2 vom 27.07.2015 aufzuheben.

Der erste Bürgermeister erhob den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu seinem Antrag und ließ darüber abstimmen.

für 19	gegen 11	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Die Beschlüsse des Stadtrats vom 21.09.2015 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden aufgehoben.

Damit hatte sich die Abstimmung entsprechend dem Antrag von Herrn Stadtrat Dangschat erledigt.

7. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Vergabe der Reinigungsleistung für die Gebäude des neuen Bauhofes

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, aufgrund des Ausschreibungsergebnisses für die Reinigung der Gebäude des neuen Bauhofs mit dem wirtschaftlichsten Bieter einen Reinigungsvertrag zu schließen.

- Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163 der Gemarkung Traunreut (in Verlängerung der Hofer Straße);
Vergabe der Planungsleistungen für Architekten und Stadtplaner gemäß HOAI

Beschluss:

Das Büro Beer Architektur und Städtebau, Prof. Anne Beer, Architektin BDA und Stadtplanerin, Leopoldstraße 76, 80802 München wird mit den Planungsleistungen zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1163, Gemarkung Traunreut gemäß Teil 2 Abschnitt 1 Bauleitplanung §§ 19 ff. HOAI 2013 beauftragt.

Der Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

- Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Gebiet zwischen Traunring, Muna- und Eichendorffstraße“;
Vergabe der Planungsleistungen für Architekten und Stadtplaner gemäß HOAI

Beschluss:

Das Büro Beer Architektur und Städtebau, Prof. Anne Beer, Architektin BDA und Stadtplanerin, Leopoldstraße 76, 80802 München, wird mit den Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das „Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße“ gemäß Teil 2 Abschnitt 1 Bauleitplanung §§ 19 ff. HOAI 2013 beauftragt.

Der Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

- **Erstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit Mitte“ – Änderung Straßenführung; Vergabe der Planungsleistungen für Architekten und Stadtplaner gemäß HOAI**

Beschluss:

Die Partnerschaftsgesellschaft von Angerer, Konrad, Fischer und Urbaniak, München, wird mit der Planung zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit - Mitte“ hinsichtlich der neuen Trassenplanung nördlich des Gewerbegebiets gemäß Teil 2 Abschnitt 1 Bauleitplanung §§ 19 ff. HOAI 2013 beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

- **Sanierung der Stadt Traunreut im Rahmen der Städtebauförderung; Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Stadtplaner - Städtebauliche Beratung für die Jahre 2016 und 2017**

Beschluss:

Das Büro Beer Architektur und Städtebau, Prof. Anne Beer, Architektin BDA und Stadtplanerin, Leopoldstraße 76, 80802 München, wird mit der Städtebaulichen Beratung für die Jahre 2016 und 2017 beauftragt.

Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, nach Zustimmung der Regierung von Oberbayern – Städtebauförderung - einen entsprechend auf 2 Jahre befristeten Honorarvertrag abzuschließen.

- **Sperrung der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg;
Beauftragung eines Verkehrsgutachtens**

Beschluss:

Das Büro TRANSVER GmbH, Maximilianstraße 45, 80538 München, wird mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens im Zusammenhang mit der Sperrung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg beauftragt.

Der Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

- **Wohngebiet „Traunsteiner Wald“ – Errichtung eines Regenwasserkanals als Entlastungsbauwerk für die Mischwasserkanalisation;
Vergabe der Planungsleistungen für Ingenieure gemäß Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke HOAI 2013, § 41 ff
(stufenweise Beauftragung)**

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Dippold & Gerold Beratende Ingenieure GmbH, Schwalbenweg 13, 83209 Prien am Chiemsee, wird mit dem Planungsleistungen für Ingenieure gemäß Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke HOAI 2013, § 41 ff beauftragt.

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

- **Neubau einer Erschließungsstraße in Hochreit;
Vergabe von Planungsleistungen für Ingenieure gemäß Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke § 41 ff und Abschnitt 4 Verkehrsanlagen §§ 45 ff. HOAI 2013, (stufenweise Beauftragung)**

Beschluss:

Das Büro ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, wird mit den Planungsleistungen gemäß HOAI 2013 Teil 3 Objektanlagen Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke §§ 41 ff. und Abschnitt 4 Verkehrsanlagen §§ 45 ff. beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

- **Ausarbeitung eines Feuerwehrbedarfsplans für Traunreut; Auftragsvergabe**

Beschluss:

Im Haushaltsplan 2016 sind ausreichend Haushaltsmittel zur Vergabe eines Auftrags zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes einzustellen. Der Auftrag ist nach Inkraftsetzung des Haushaltsplans an Herrn Ralf Schmidt, Wenden, zum Angebotspreis von 9.800 € zu erteilen.

- **Zuschussantrag der katholischen Pfarrgemeinde Traunreut für Sanierungsarbeiten im Kindergarten Adalbert-Stifter-Straße**

Beschluss:

Da der Antrag des Katholischen Pfarramtes Traunreut auf Bezuschussung der ungedeckten Kosten für Sanierungsmaßnahmen am Gebäude des Kindergarten und Hortes an der Adalbert-Stifter-Straße erst nach Beginn der Maßnahme bei der Stadt Traunreut gestellt wurde, wird der Zuschussantrag abgelehnt. Das Angebot für die Maßnahmen wurde vor Auftragserteilung beim Ordinariat zur Genehmigung eingereicht, ein gleichzeitiger Antrag an die Stadt Traunreut wäre durchaus möglich gewesen.

- **Antrag der Firma Amont Gastro GmbH & Co. KG, Altenmarkt, auf Durchführung eines Festivals auf dem Gelände rund um die Steiner Burg**

Beschluss:

Die Genehmigung für die o.g. Veranstaltung wird grundsätzlich erteilt. Eine Terminüberschneidung mit dem Stadtfest bzw. dem Stadtlauf ist auszuschließen. Die Stadt behält sich vor, aufgrund der Erfahrungen mit der ersten Veranstaltung zusätzliche Bedingungen und Auflagen für die künftige Durchführung des Festivals festzusetzen. Die im Antragsschreiben gewünschte Unterstützung an Infrastruktur- und Sachleistungen wird abgelehnt.

- **Bericht zur Unterbringung von Asylbewerbern in Traunreut – Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags mit der Wohnungsbaugesellschaft GmbH des Landkreis Traunstein für einen Teil des Festplatzes**

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Erbbauvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft GmbH des Landkreis Traunstein grundsätzlich zu.

Abweichend vom Beschluss vom 25.06.2015 wird einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren mit Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre zugestimmt.

Zum Ende der Laufzeit des Erbpachtvertrages entscheidet die Stadt Traunreut, über die möglichen Endschaftsvarianten, insbesondere die Beseitigung der Gebäude und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstückes auf Kosten des Erbbauberechtigten.

Die Kosten des Vertrages einschließlich Vertragsnebenkosten zuzüglich der Vermessungskosten trägt die Wohnungsbaugesellschaft.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2 (Seite 253)

Neues Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen – Hinweise des ersten Bürgermeisters:

Hauptausschuss 15.10.2015 – Anlage zur Niederschrift

Kostenschätzung und Abwägungen für einen Schützenkeller im Feuerwehrneubau in Oderberg für die FFW Traunwalchen.

Es soll dem Stadtrat als Hilfestellung für ihre Entscheidungen dienen.

Um eine gleichberechtigte und faire Ermittlung für die Kosten Sportschützen zu ermitteln und um keinen Präzedenzfall für alle Vereine zu schaffen ist hierbei wie bei der Kostenermittlung gegenüber Dritter(könnte auch ein Geschäft) zu handeln.

Grundsätzlich geht man dann davon aus, bei gemeinsamen baulichen Projekten die jedem zuzurechnenden 1000senstel(Teilungserklärung oder Dienstbarkeit) analog zu ermitteln. Daraus können dann alle wirklichen Anteile der Kosten ermittelt werden.

Planungskosten:

In der zu Variante 8 gehörenden Kostenschätzung sind folgende Kosten angegeben:

Baukosten(mit Keller und Außenanlagen für Schützen) 1.125.000,-- € davon 14,9%
Planungskosten = 167.000,-- €

Baukosten (ohne Keller und mit den Außenanlagen) 989.000,-- € davon 14,9%
Planungskosten = 146.000,-- €

Da sind die Grundstückskosten der Parkplätze der Schützen nicht mit drin.

Daraus ergibt sich eine Differenz/Mehrkosten für den Keller von 21.000,-- € durch die Planungskosten.

Kosten für die evtl. erforderlichen Sanitär- + Hebeanlage im UG sind in der Kostenermittlung nicht angegeben, da die Ermittlung der Kosten in diesem Entwurfsstadium lediglich über die Fläche erfolgt ist.

Daher ist in diesem Kostenermittlungsstadium davon auszugehen, dass diese Kosten enthalten sind, v. a. in Anbetracht der folgenden angegebenen Toleranzen.

Die Toleranzen bei den Kostenermittlungsarten sind nach gängiger Rechtsprechung und Kommentaren sogar noch etwas größer, als heute bisher angegeben:

Kostenschätzung +30-40% Abweichung möglich und bei der

Kostenberechnung +20-25% Abweichung der geplanten Kosten möglich.

Daraus ergibt sich, bei nur 20% Abweichung, eine Kostensteigerung um rund 200.000,-- des gesamten Feuerwehrhauses. Für die Schützen bedeutet es, bei einem geschätzten Gebäudeanteil von ca. 11% (1.125.000 zu 989.000) einen weiteren Mehrpreis von 22.000,-- €.

Es sind darin auch noch nicht die Kosten für das Grundstück der 15 Parkplätze enthalten. Bei einem Grundstückspreis von 60,--€/m² und ca. 12 m²/Parkplatz sind mit einem Betrag von ca. 10.800 € zu berechnen. Es stellt sich natürlich die Frage, sind die Parkplätze zu kaufen oder zu Mieten.

Außenanlagen 1600m², davon 19% Anteil ->> 304m² x 60,--€ = 18.200,-- €

Bei einer bebauten anteiligen Fläche von 32%, entspricht 392m² ist ein Kaufpreis für Grund und Boden von 125m² x 60,-- €/m² ergibt sich eine Grundstückspreis von 7.800,--€.

Theoretisch gehören auch die Kosten für den Außenbereich ermittelt. Bei 245 m² Nutzfläche der Schützen und der FW 1045m² in die Gesamtkosten mit eingerechnet.

Wir sind bisher von einem Kostenrahmen nur für den Rohbau des Kellers von 136.000,-- € ausgegangen.

Zuzüglich 20% Abweichung der Bausumme	22.000,--€
Zuzüglich Aufpreis Planungskosten	21.000,--€
Zuzüglich für Parkplätze für Grundstück	10.800,--€
Zuzüglich Gebäudeanteil	7.800,--€
Zuzüglich Grundstücksanteil	<u>18.200,--€</u>
Gesamtkosten	215.800,--€

Zuzüglich Schätzung der Schützen über Innenausbau und Schießstand
130.000,--€

Daraus ergibt sich eine Gesamtbelastung für die Schützen 345.800,--€

Bei gründlicher Betrachtung des gemeinsamen Projektes ergeben sich noch weitere Probleme:

- Wie werden die zusätzlichen Baukosten schon im Voraus abgesichert? Es ist eine Bankbürgschaft vorzuschlagen zur Abdeckung aller evtl. Mehrkosten.
- Was passiert, wenn sich durch den größeren Kelleraushub, die Kosten nochmal unerwartet erhöhen.
- Mitglieder darlehen können von beiden Seiten gekündigt werden. Lt. BGB ist das schon nach 10 Jahren möglich. Klarstellung, wer diese Gelder aufbringt.
- Gemeinsamer Jugendraum kann zum Problem werden. Wer hat den Vorrang bei der Nutzung der Räumlichkeiten (Kann nur die FFW sein)?

- Was passiert bei Auszug der Schützen innerhalb der 25 Jahre, oder auch später. Sind dann die Baukosten von der Stadt auszugleichen?
- Was gilt bei einem (zwar unwahrscheinlich) Neubau in z.B. 28 Jahren des Feuerwehrhauses an einer neuen Stelle?? Welche Verbindlichkeiten hat dann die Stadt gegenüber den Schützen, die mit Eigenleistung sich hier eingebracht haben?
- Ist die Stadt bereit, erhöhte Kosten durch weitere Zuschüsse abzudecken?
- Wie ist mit den laufenden Betriebskosten zu verfahren? Ebenso Prozentual?

Nachträglich zu betrachten ist auch, die sehr stark miteinander, im Vereinswesen, verwobenen Strukturen. Es ergeben sich Abhängigkeiten, die die Stadt nicht eingehen sollte, da Feuerwehren eine Pflichtaufgabe der Stadt sind und sie daher nicht mehr frei in der Zukunft agieren kann.

Ich möchte nochmal betonen, dass eine Stadt alle Vereine gleich behandeln sollte. Besonders in finanziellen Angelegenheiten. Schaffen wir uns doch bitte keine Präzedenzfälle für die Zukunft.

Klaus Ritter